

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin des
Eidgenössischen Finanzdepartements
Bundesgasse 3

3003 Bern

8021 Zürich, 17. März 2011
Selnastrasse 30, Postfach
Tel. 044 201 28 75 Fax 044 201 28 77
mailto:dieter.sigrist@vhv-bcg.ch
www.vhv-bcg.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (too big to fail)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, Ihnen unser Haltung zum Entwurf einer Änderung des Bankengesetzes bekannt zu geben, mit welcher besondere Anforderungen an sog. systemrelevante Banken eingeführt werden sollen. Ganz grundsätzlich unterstützen wir die Idee einer besonderen Regulierung dieser systemrelevanten Banken.

Zum geplanten 5. Abschnitt: Systemrelevante Banken

Es entspricht der von uns regelmässig vertretenen Auffassung, dass die Bankenregulierung sich vermehrt an den unterschiedlichen Bankenstrukturen und –grössen orientieren muss und nicht alle den gleichen Vorschriften und Aufsicht unterliegen dürfen. Da die Bestimmungen des geplanten neuen Abschnittes sich ausschliesslich auf die systemrelevanten Banken beziehen, trägt der Entwurf unserem Anliegen Rechnung. Er bezieht sich auf die beiden Grossbanken in der Schweiz. Sämtliche Banken unserer Gruppe (und nach unserem Ermessen – mit Ausnahme der CS und der UBS – auch alle andern) sind nicht systemrelevant und stellen weder einzeln noch gemeinsam ein Risiko dar, welches das Funktionieren des „Finanzsystems“ beeinträchtigen könnte. Wir begrüssen daher die Sonderregelung und danken Ihnen dafür, dass sich der neue Abschnitt ausschliesslich auf die systemrelevanten Banken (UBS und CS) beziehen wird und keine Grundlage für Eingriffe bei anderen Banken darstellt.

Zum geplanten 6. Abschnitt: Zusätzliches Gesellschaftskapital

Dieser Abschnitt ist zwar im Zusammenhang mit der Problematik von „too big to fail“ erarbeitet worden. Er soll aber auch für nicht systemrelevante Banken gelten. Wir unterstützen dies ausdrücklich und schlagen vor, dass die hier vorgeschlagenen Bestimmungen für *alle* andern Banken gelten sollen. Wir begrüssen, dass Rahmenbedingungen formuliert werden, welche die Schaffung von zusätzlichem Gesellschaftskapital, insbesondere von sog. CoCos in der Schweiz, ermöglichen. In diesem Zusammenhang äussern wir uns lediglich zu den steuerlichen Aspekten des Entwurfs.

Wir schlagen vor, dass die CoCos grundsätzlich von der Stempelabgabe auszunehmen sind. Das soll nicht nur für die beiden Grossbanken (vorgeschlagener Art. 6 Abs1, lit. I des StG), sondern für alle Banken eingeführt werden. Damit werden Marktverzerrungen vermieden, welche sonst absehbar sind. Die Beschränkung auf die Grossbanken wäre umso störender, falls die FINMA zum Schluss käme, dass weiterhin ein „Swiss Finish“ aufrecht zu erhalten wäre, der von unseren Banken zusätzliche Eigenmitteln gegenüber internationalen Anforderungen und gegenüber den nicht beaufsichtigten Vermögensverwaltern verlangt.

Wir unterstützen auch ausdrücklich, dass die vorgeschlagene Aufhebung der Stempelabgaben auf den inländischen Obligationen und Geldmarktpapieren jetzt realisiert wird, und wir sind Ihnen für diesen Schritt sehr verbunden.

Hingegen wenden wir uns dagegen, dass im Zusammenhang mit der Regulierung von „too big to fail“ bei der Verrechnungssteuer ein Systemwechsel vorgenommen wird. Der vorgeschlagene Systemwechsel hätte einen viel grösseren Einfluss, als dass er ohne grundlegende Analyse sämtlicher Auswirkungen anhand genommen werden dürfte. Der Entwurf möchte, um die Emission von CoCo-Bonds im Inland zu erleichtern, nebst der erwähnten Eliminierung des Stempels und der Befreiung der aus Coco-Bonds gewandelten Beteiligungsrechte den Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen von Obligationen und Geldmarktpapieren vornehmen. Das Zahlstellenprinzip soll ermöglichen, die Sicherheitsfunktion bei natürlichen Personen weiterhin bestehen zu lassen, sie aber bei institutionellen Anlegern und bei juristischen Personen aufzuheben.

Der Entwurf sieht demzufolge vor, dass neu bei der Zahlung von Zins (etc.) an Personen im Inland auf inländischen Obligationen (etc.) die inländische Zahlstelle steuerpflichtig wird. Damit wird für diese Zinsen (etc.) ein anderes System, als das gleichzeitig für Dividenden (etc.) auf Aktien (etc.) weiter geltende, eingeführt. Das wird erhebliche, noch nicht abgeklärte Auswirkungen haben, z.B. im Bereich von Anlagefonds, die in verschiedenen, den unterschiedlichen Steuerregimes unterliegenden Anlagewerten investieren. Wir befürchten, dass mit dem teilweisen Systemwechsel zwar den beiden darauf angewiesenen Grossbanken die Emission von CoCos erleichtert wird, die Nachteile eines solchen teilweisen Systemwechsels aber von allen getragen werden müssen.

Jede Neuregelung muss derzeit Rücksicht nehmen auf die sich ebenfalls abzeichnenden Gesetzgebungen im Zusammenhang mit einer Einführung einer Abgeltungssteuer für Deutschland oder Grossbritannien, im Zusammenhang mit der US-amerikanischen sog. FATCA-Gesetzgebung oder im Zusammenhang mit der Zinsbesteuerung in der EU. Auch deshalb darf derzeit ein teilweiser Systemwechsel bei der VerSt nicht eingeführt werden. Das Risiko eines Wettbewerbsnachteils für den Bankenplatz Schweiz gegenüber andern darf nicht in Kauf genommen werden.

Die Implementierungskosten werden zu gross sein, als dass sie ohne umfassende Analyse und sich daraus ergebende weitergehende Änderungen am Steuersystems in Kauf genommen werden dürfen. Auch wenn wir den teilweisen Systemwechsel vorliegend ablehnen, so betrachten wir einen grundsätzlichen Wechsel von der Verrechnungssteuer zu einer Abgeltungssteuer als sinnvoll und der Steuerehrlichkeit dienend. Wir laden Sie daher ein, die Vorbereitung eines derartigen Wechsels anhand zu nehmen.

Wir danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bedenken im voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken

Dr. Dieter Sigrist

Dr. Benno Degrandi